

Pflegevertrag

§1

Allgemeines

Urlaub & Pflege erbringt alle Pflegeleistungen während der Reisen durch examinierte Pflegefachkräfte und geschulte Laienhelfer. Die Pflegefachkräfte stehen rund um die Uhr für alle erforderlichen pflegerischen Hilfen zur Verfügung.

Alle von Urlaub & Pflege erbrachten Pflegeleistungen werden im Rahmen der Möglichkeiten über Sachleistungen und Verhinderungspflege direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Leistungen der Verhinderungspflege rechnet Urlaub & Pflege selbst mit den Pflegekassen ab, bzgl. der Abrechnung von Sachleistungen kooperiert Urlaub & Pflege mit dem Pflegedienst „Die Mobilen“ in Münster. Die Mobilen sind durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) zugelassen und halten die Qualitätsstandards gem. § 80 SGB XI sowie die vertraglichen Regelungen des Landesrahmengesetzes gem. § 75 Abs. 1 SGB XI ein. Sie sind berechtigt, die Sachleistungen mit den Pflegekassen abzurechnen. Urlaub & Pflege erbringt diese Pflegeleistungen unter der Fachaufsicht der Mobilen und hält deren Qualitätsstandards ein. Die Rechnungstellung von Sachleistungen erfolgt durch die Mobilen.

Leistungen der Behandlungspflege nach § 132 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), die während der Reisen von Urlaub & Pflege erbracht werden, können nicht mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Bei allen Gruppenreisen stehen jedoch Pflegefachkräfte zur Verfügung, die diese Leistungen fachgerecht erbringen. Mehrkosten entstehen dem Leistungsnehmer hierdurch nicht.

Bei Einzelreisebegleitungen durch Laienhelfer, auf Wunsch des Leistungsnehmers oder bei einem erheblichen Umfang behandlungspflegerischer Leistungen, kann ein örtlicher Pflegedienst eingeschaltet werden.

§2

Leistungsumfang

bei Gruppenreisen

Bei Gruppenreisen sind unsere Pflegeleistungen in allgemeine Betreuungsleistungen / Pflegebereitschaft und in personenbezogene Pflegeleistungen unterteilt:

1. Die allgemeinen Betreuungsleistungen / Pflegebereitschaft stehen allen Reiseteilnehmern gleichermaßen zur Verfügung und umfassen:
 - Tag- und Nachtbereitschaft
 - Versorgung der Teilnehmer mit drei Mahlzeiten täglich
 - zwei Mal täglich eine Mobilisation in Form von Gedächtnistraining, Sitztanz, Gymnastik und Ausflügen
 - Einkauf
 - hauswirtschaftliche Versorgung
2. Die personenbezogenen Pflegeleistungen umfassen:
 - Körperpflege
 - Ernährung
 - spezielle Mobilisation
 - Ausscheidungen
 - Behandlungspflege

Die personenbezogenen Pflegeleistungen sind bei einer Buchung mit Pflege im Preis enthalten.

Hat ein Gast die Reise ohne Pflege gebucht, benötigt aber doch vereinzelt pflegerische Hilfe, so kann dies vor Reiseantritt zusätzlich vereinbart werden. Änderungen des Leistungsumfangs während der Reise werden in diesem Fall auf einer zusätzlichen Leistungsvereinbarung vermerkt und vom Leistungsnehmer gegengezeichnet. Urlaub & Pflege berechnet diese Leistungen zusätzlich zum Reisepreis entsprechend dem gültigen Entgeltverzeichnis gemäß Anlage 1.

bei Einzelreisebegleitungen

Bei Einzelreisebegleitungen richten sich Art und Umfang der Leistungen nach den Vereinbarungen auf der Reiseanmeldung und dem im Pflegefragebogen festgehaltenen Pflegebedarf. Die genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach Beendigung der Reise.

§3

Abrechnung

Leistungen, deren Kosten nicht seitens der Pflegekasse oder anderer Kostenträger übernommen werden, sind vom Leistungsnehmer selbst zu bezahlen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Leistungsnachweises, der am Ende der Reise vom Leistungsnehmer gegengezeichnet wird.

§4

Leistungserbringung

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden von Urlaub & Pflege durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht.

Die Pflegedienstleitung bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Personen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Die angemessenen Wünsche des Reiseteilnehmers werden hierbei berücksichtigt.

Urlaub & Pflege verpflichtet sich, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Leistungen, die für mehrere Teilnehmer gleichzeitig erbracht werden wie die Zubereitung der Mahlzeiten, allgemeine Mobilisation, Tag- und Nachtbereitschaft sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sind schwer zu trennen und werden nicht im einzelnen Leistungsnachweis aufgeführt. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt nach Beendigung der Reise bei Urlaub & Pflege. Während der Reise kann die Pflegedokumentation jederzeit vom Reiseteilnehmer eingesehen werden.

§5

Mitwirkungspflicht

Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekassen sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung des Leistungsnehmers als anspruchsberechtigter Person voraus. Der Leistungsnehmer stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen von den jeweiligen Kostenträgern ein.

Sofern der Leistungsnehmer trotz entsprechender Hinweise des Pflegedienstes die notwendigen Anträge nicht stellt oder Verordnungen nicht fristgerecht bei den Kostenträgern einreicht, verpflichtet sich der Leistungsnehmer die in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht von einem Kostenträger finanziert werden, selbst zu bezahlen. Auf die Regelungen des § 3 dieses Vertrags wird verwiesen.

Urlaub & Pflege verpflichtet sich, den Leistungsnehmer bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen zu beraten und zu unterstützen.

Urlaub & Pflege ist gemäß §120 Abs. 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet, jede wesentliche Veränderung des Zustandes des Leistungsnehmers unverzüglich der jeweiligen Pflegekasse mitzuteilen. Urlaub & Pflege verpflichtet sich, den Leistungsnehmer vor einer entsprechenden Mitteilung an die Pflegekasse über den Inhalt der Mitteilung zu informieren. Der Leistungsnehmer ist mit der entsprechenden Informationsweitergabe einverstanden.

§6

Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem Leistungsnehmer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

§7

Datenschutz und Schweigepflicht

Die Mitarbeiter von Urlaub & Pflege sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsnehmers von Dritten eingeholt bzw. an Dritte übermittelt werden. Die Zustimmung zur Übermittlung bedarf der Schriftform.

§8

Informationen in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Leistungsnehmers verpflichtet sich Urlaub & Pflege die im Pflegefragebogen genannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

§9

Beschwerderecht

Der Leistungsnehmer hat Anspruch darauf, dass Urlaub & Pflege das von der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung vom 22.02.2000 festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In der Anlage 2 zu diesem Vertrag sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich der Leistungsnehmer mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§10

Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag gilt nur im Zusammenhang mit einer bei Urlaub & Pflege gebuchten Urlaubsreise. Er beginnt bei der Abholung von zu Hause oder einem vereinbarten Treffpunkt und endet am letzten Reisetag, wenn der Leistungsnehmer wieder zu Hause angekommen ist, bzw. an einen vereinbarten anderen Ort gebracht wurde. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

Eine Verlängerung der Pflegeübernahme z.B. bei einem über die Reisezeit hinausgehenden Krankenhausaufenthalt am Urlaubsort kann nicht garantiert werden und erfordert in jedem Fall eine Zusatzvereinbarung. Selbstverständlich unterstützt Sie Urlaub & Pflege in einem solchen Fall bei der Suche nach einer angemessenen Lösung.

§11

Vertragsaushändigung / Unterschriften

Dieser Vertrag ist Bestandteil des Reisevertrags und wird mit der Unterschrift auf der Anmeldung durch den Leistungsnehmer und durch die Reisebestätigung durch Urlaub & Pflege automatisch angenommen. Dem Leistungsnehmer wird dieser Vertrag mit den Anmeldeunterlagen ausgehändigt.

Anlage 1:

Leistungsbeschreibung und Berechnungsgrundlage nach SGB XI (Auszug)

(Bei allen Buchungen mit Pflege sind diese Preise im Pflegeanteil enthalten)

| Leistungs-komplex | Leistungsart | Preis |
|-------------------------------------|---|---------|
| 1 | Ganzwaschung | 18,19 € |
| 2 | Teilwaschung | 9,76 € |
| 3 | Ausscheidungen | 4,44 € |
| 4 | Selbständige Nahrungsaufnahme | 4,44 € |
| 5 | Hilfe bei der Nahrungsaufnahme | 11,09 € |
| 6 | Sondenernährung bei implantierter Magensonde (PEG) | 4,44 € |
| 7 | Lagern/Betten | 4,44 € |
| 8 | Mobilisation (mind. 15 min, nur als selbständige Leistung abrechenbar) | 7,99 € |
| 9 | Behördengänge und Arztbesuche | 15,97 € |
| 11 | Einkaufen (Abrufempfehlung: 2x je Woche) | 6,66 € |
| 12 | Zubereiten von warmen Speisen | 6,66 € |
| 13 | Reinigen der Wohnung (Empfehlung:14-tägig) | 23,96 € |
| 14 | Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung (Empfehlung: 1x je Woche) | 15,97 € |
| Verbundene Leistungskomplexe | | |
| 18 | Große Grundpflege mit Lagern/ Betten und selbständiger Nahrungsaufnahme (Module 01 / 03 / 04 / 07) | 27,07 € |
| 19 | Große Grundpflege (LK 01 / 03) | 19,97 € |
| 20 | Kleine Grundpflege mit Lagern/ Betten und selbständiger Nahrungsaufnahme (LK 02 / 03 / 04 / 07) | 19,97 € |
| 21 | Kleine Grundpflege (LK 02 / 03) | 12,87 € |
| 22 | Große hauswirtschaftliche Versorgung (LK 13 / 14) | 33,72 € |
| 23 | Große Grundpflege mit Lagern/ Betten (LK 01 / 03 / 07) | 23,07 € |
| 24 | Große Grundpflege mit Lagern/ Betten und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme Module 01 / 03 / 05 / 07 | 32,83 € |
| 25 | Kleine Grundpflege mit Lagern/ Betten (LK02/ 03 /07) | 15,53 € |
| 26 | Kleine Grundpflege mit Lagern/ Betten und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme (Module 02 / 03 / 05 / 07) | 25,73 € |
| 27 | Kleine pflegerische Hilfestellung 1 | 4,44 € |
| | 1 Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes | |
| | 2. Reinigen von Gesicht und/oder Händen | |
| | 3. Richten des Bettes | |
| 28 | Kleine pflegerische Hilfestellung 2 | 4,44 € |
| | 1. An- und/oder Auskleiden | |
| | 2. Reinigen von Gesicht und/oder Händen, | |
| | 3. Richten des Bettes) | |
| 29 | Kleine pflegerische Hilfestellung 3 (LK 27/28) | 7,54 € |
| 30 | Kleine pflegerische Hilfestellung 4 | 3,55 € |
| | 1.Wechseln der Bettwäsche | |
| | 2.Richten des Bettes | |

Beschwerderegung:

Sollten Sie Beschwerden haben, bitten wir Sie, sich möglichst noch während der Reise direkt an die Reiseleitung oder einen anderen Mitarbeiter Ihres Vertrauens zu wenden. Wir werden alles uns Mögliche tun, um Abhilfe zu schaffen.

Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde auch direkt im Vereinsbüro, Voßhof 10, 48291 Telgte, Tel: 02504 / 73 96 043 vorbringen.

Nachfolgend sind einige Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

- ◆ Zuständiger Pflegedienst
(Mobile Alten- und Behindertenhilfe, Augustastr. 28, 48153 Münster, Tel. 0251 / 73342)
- ◆ Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
(Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Fachbereich Amb. pflegerische Dienste, Altenhöfenerstr. 83, 44623 Herne, Tel. 02323 / 147783-12)
- ◆ Verbraucherzentrale (Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 3809-0)
- ◆ Ihre Pflegekasse